



# **Niederschrift**

## **Innen- und Rechtsausschuss**

20. Wahlperiode – 15. Sitzung

– Vorwegauszug –

am Mittwoch, dem 1. Februar 2023, 14:00 Uhr,  
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

### **Anwesende Abgeordnete**

Jan Kürschner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Vorsitzender  
Tim Brockmann (CDU)  
Wiebke Zweig (CDU), in Vertretung von Birte Glißmann  
Thomas Jepsen (CDU)  
Dr. Hermann Junghans (CDU)  
Seyran Papo (CDU)  
Catharina Nies (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), in Vertretung von Bettina Braun  
Dr. Kai Dolgner (SPD)  
Niclas Dürbrook (SPD)  
Dr. Bernd Buchholz (FDP)  
Lars Harms (SSW)

### **Weitere Abgeordnete**

Tobias Koch (CDU)  
Dirk Kock-Rohwer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Uta Röpcke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

**Tagesordnung:**

**Seite**

**Bericht der Landesregierung zu dem Vorfall im Regionalexpress 70 von Kiel nach  
Hamburg am 25. Januar 2023**

**4**

Der Vorsitzende, Abgeordneter Kürschner, eröffnet die Sitzung um 14:00 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

**1. Bericht der Landesregierung zu dem Vorfall im Regionalexpress 70 von Kiel nach Hamburg am 25. Januar 2023**

hierzu: [Umdruck 20/713](#)

Innenministerin Dr. Sütterlin-Waack ([Umdruck 20/817](#) sowie [Umdruck 20/818](#)), Justizministerin Dr. von der Decken ([Umdruck 20/793](#)) und Integrationsministerin Touré ([Umdruck 20/819](#) – Vorlage folgt) berichten.

Herr Schimmelpfennig, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), schließt sich einleitend den Beileidsbekunden an Familien und Betroffene an. Er wolle den Fall Ibrahim A. einmal aus Perspektive des BAMF schildern: Die Person sei im Dezember 2014 erstmalig eingereist und habe einen Asylerstantrag gestellt. Ibrahim A. habe sich dabei selbst als Palästinenser aus dem Gazastreifen bezeichnet sowie angegeben, staatenlos zu sein. Aufgrund der von Ministerin Touré geschilderten rechtlichen Lage habe das BAMF die Staatsangehörigkeit als „ungeklärt“ geführt. Nach Durchführung des Verfahrens sei dem Betroffenen subsidiärer Schutz gewährt worden, Flüchtlingsschutz oder Asyl hingegen seien abgelehnt worden. Die Entscheidung sei im Juli 2016 bestandskräftig geworden. Für das BAMF sei die Akte zu diesem Zeitpunkt erledigt gewesen, erst zum Zeitpunkt, als die Ausländerbehörde Kiel am 22. Juli 2021 eine Prüfanfrage ans BAMF mit Hinweis auf die Straftaten gestellt habe, habe das BAMF von diesen Kenntnis erlangt. Der übermittelte Auszug aus dem Bundeszentralregister habe drei Verurteilungen aufgeführt: erstens eine Geldstrafe aufgrund eines Diebstahls, zweitens eine Freiheitsstrafe von einem Jahr wegen Körperverletzung und drittens eine Geldstrafe wegen des unerlaubten Erwerbs von Betäubungsmitteln.

Ein Widerruf beziehungsweise eine Rücknahmeentscheidung sei beim Vorliegen einer Schutzberechtigung ein scharfes Schwert, so Herr Schimmelpfennig weiter. Dementsprechend gebe es dafür hohe Hürden. Bei subsidiär Schutzbedürftigen sei nicht jede Straftat beziehungsweise jede Verurteilung klar so definiert, dass eine bestimmte Schwelle überschritten sei. Vielmehr sei erforderlich, den Gesamtfall zu betrachten: Welches Rechtsgut ist betroffen? Wie habe die Person sich sonst verhalten? – Das BAMF habe sich entschieden, ein Rücknahmeverfahren einzuleiten und in der Folge versucht, der Person rechtliches Gehör zu gewähren. Dies sei

schwierig bis unmöglich gewesen, da die Person sich ohne festen Wohnsitz in Kiel aufgehalten habe. Die letzte Anschrift in Kiel, sei mit dem Hinweis versehen gewesen, dass Ibrahim A. sich hier die Post abholen könne. Es sei nachweisbar, dass die Person sich das entsprechende Schreiben in Bezug auf das rechtliche Gehör nicht abgeholt habe. Der letzte Zustellversuch vom Dezember 2021 sei ebenso gescheitert, der entsprechende Rückläufer sei im April 2022 angekommen. Zu diesem Verfahrensstand reiche es nicht aus, die Möglichkeit zum rechtlichen Gehör gegeben zu haben, sondern es sei die Mitwirkung des Betroffenen erforderlich. Das BAMF habe die Verpflichtung, zu bewerten, ob der Schutzstatus noch aufrechtzuerhalten sei sowie die Aussagen des Betroffenen 2016 und dann in der neueren Anhörung zu bewerten. Sollte es zu einer Rücknahmeentscheidung kommen, wären Abschiebehemmnisse zu prüfen. Grundsätzlich fertige das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, wenn es eine Rücknahmeentscheidung gebe, keine Abschiebungsandrohung und Ausreiseforderung, dies sei dann Aufgabe der Ausländerbehörde. Jedoch unterstütze das BAMF diese dabei, indem es gegebenenfalls Daten erfasse. Insgesamt sei es nicht möglich gewesen, im vorliegenden Fall das rechtliche Gehör durchzuführen.

Herr Schimmelpfennig fährt fort: Hätte das BAMF Kenntnis von der Untersuchungshaft in Hamburg gehabt, so wäre es natürlich ein Leichtes gewesen, dorthin Kontakt aufzunehmen und die Person gegebenenfalls vor Ort anzuhören. In Bezug auf Informationsverpflichtungen gelte für das BAMF § 8 Asylgesetz, demzufolge das BAMF zu informieren sei bei Einleitung von Strafverfahren mit erwartbarer Strafe von einem Jahr. Dies sei nicht erfolgt, sodass das BAMF keine Kenntnis vom Aufenthaltsort des nun Beschuldigten erlangt habe. Nachdem nun für das BAMF bekannt sei, wo sich die Person aufhalte, werde das rechtliche Gehör gewährt werden. Abhängig vom Ergebnis werde dann eine entsprechende Entscheidung im Rücknahmeverfahren getroffen. Aufgrund der Ereignisse in Brokstedt sei mit hoher Wahrscheinlichkeit von einem Ausschlussstatbestand nach § 4 auszugehen, sodass dann gegebenenfalls eine Rücknahme erklärt werde.

Abgeordneter Dr. Junghans meint, er habe in dreierlei Hinsicht ein politisches Unbehagen. Zum einen müsse der Informationsaustausch zwischen den beteiligten Behörden deutlich verbessert werden. Zum zweiten müsse darüber nachgedacht werden, wie getroffene Entscheidungen im Ausländerrecht im Vollzug gesichert werden könnten. Drittens sei es erforderlich, Personen, die psychisch so auffällig seien, dass eine erhebliche Gefahr von Fremd- und Eigengefährdung bestehe, lückenlos betreut würden. Er begrüße, dass das Land bei dem, was es selbst beeinflussen könne, bereits tätig geworden sei, jedoch sei klar, dass auch der Bund

gefordert bleibe. Er nehme zudem zur Kenntnis, dass Schleswig-Holstein im Bereich Opferchutz bereits verhältnismäßig gut aufgestellt sei. Es müsse aber auch immer allen klar sein, dass es nur um eine relative Sicherheit gehen könne, es gebe keine hundertprozentige Sicherheit vor solchen Taten.

Abgeordneter Harms fasst zusammen, dass nach dem Bericht von Ministerin Touré und Herrn Schimmelpfennig im vorliegenden Fall eine Rücknahme des Schutzstatus noch nicht möglich gewesen wäre. Er frage daher, was hierfür die Voraussetzungen seien. Insbesondere frage er auch die Innenministerin, ob es eine Einigkeit gebe, ab wann eine schwere Straftat vorliege. Ähnlichen Definitionsbedarf gebe es augenscheinlich bei dem ebenfalls nicht eindeutig definierten Begriff des Intensivtäters.

Herr Schimmelpfennig führt aus, der Begriff der „schweren Straftat“ sei ein unbestimmter Rechtsbegriff, der der Auslegung bedürfe. § 60 Absatz 8 Aufenthaltsgesetz enthalte eine klare Grenze: mindestens drei Jahre Freiheitsstrafe. An anderer Stelle heiße es jedoch: mindestens ein Jahr. Beim subsidiären Schutz sei es nicht explizit geregelt. Auch die Rechtsprechung sei diesbezüglich nicht einheitlich.

Auf eine Nachfrage des Abgeordneten Harms, ob es in Bezug auf die fehlende Informationsweitergabe von Hamburg ein Versagen gebe, meint Herr Schimmelpfennig, es stehe ihm nicht zu, hierzu eine Einschätzung abzugeben. Er könne jedoch sagen: Hätte das BAMF die Anschrift gekannt, so wäre das Verfahren weiter fortgeschritten.

Ministerin Touré weist auf §§ 53 ff. Aufenthaltsgesetz hin, die regelten, bei welchen Straftaten ein Ausweisungsinteresse bestehe. Sie habe festgestellt, dass die in § 54 Absatz 1a genannte Schwelle nicht überschritten gewesen sei. Selbstverständlich stehe dies einer politischen Bewertung offen, sodass man durchaus die Auffassung vertreten könne, diese Norm zu ändern.

Abgeordneter Harms thematisiert, ob eine Abschiebung bei einem staatenlosen Flüchtling aus dem Gazastreifen überhaupt realistisch sei. – Ministerin Touré verweist in ihrer Antwort zunächst auf die ungeklärte Staatsangehörigkeit. Wenn es sich bestätigt um einen Palästinenser gehandelt habe, so sei eine Abschiebung in die Palästinensergebiete de facto nicht möglich, da dieser Staat von der Bundesrepublik Deutschland nicht anerkannt werde. Sie plädiere dafür, auch weitere Abschiebungshindernisse zu betrachten.

Zum Begriff des Intensivtäters berichtet Innenministerin Dr. Sütterlin-Waack, es gebe hier in Schleswig-Holstein ein Punktesystem des Landeskriminalamts, wobei es ein Bundes- und Landesregister gebe. In Schleswig-Holstein gebe es für einfache Kriminalität einen Punkt, für mittlere Kriminalität – beispielsweise den schweren Diebstahl – zwei Punkte. Kapitalverbrechen am Ende der Skala würden mit 20 Punkten bewertet. Dies sei in der Tat nicht bundes einheitlich geregelt, es sei erforderlich, die entsprechenden Register und dahinterliegenden Punktesysteme zu vereinheitlichen. Bei dem mutmaßlichen Täter hätte es in Schleswig-Holstein jedoch aufgrund des Vorliegens nur eines Ladendiebstahls nur zu einem Punkt geführt. – Herr Ohlrogge, Leitender Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht Itzehoe, berichtet, diese täterorientierte Sachbearbeitung (TOS) gebe es durchaus auch bei erwachsenen Tätern. Somit sei auch bei den Staatsanwaltschaften unabhängig vom Tatort jeweils eine Dezernentin beziehungsweise ein Dezernent für einen bestimmten Täter zuständig. Es gehe insbesondere um Täter, die quasi täglich neue Straftaten begingen, sodass nicht auf die Rechtskräftigkeit von Urteilen gewartet werden könne. Die entsprechende Liste von Intensivtätern bei der Staatsanwaltschaft Itzehoe umfasse derzeit circa 13 bis 15 Personen.

Herr Thor Straten, Leiter der Kriminalpolizei Itzehoe, ergänzt, beim Begriff des Intensivtäters spiele auch die Frequenz der Tatbegehung eine Rolle. Die Definition werde in Bezug auf eine konkrete Person immer gemeinsam mit der Staatsanwaltschaft getroffen. Es werde angestrebt, bei jugendlichen Straftätern täterorientiert zu ermitteln.

Abgeordneter Harms fragt, ob die Entlassung aus der U-Haft ohne psychiatrische Betreuung in Schleswig-Holstein in ähnlicher Weise hätte passieren können. – Justizministerin Dr. von der Decken antwortet, das Resozialisierungs- und Opferschutzgesetz ResOG gelte in Schleswig-Holstein auch für die U-Haft. Über die forensischen Ambulanzen könne auch für entlassene U-Häftlinge Betreuungshilfe in Anspruch genommen werden. – Herr Berger, Leiter der Justizvollzugsabteilung des Justizministeriums, ergänzt, die entsprechenden Angebote zu forensischen Ambulanzen seien in § 23 ResOG geregelt. Zwar seien diese in erster Linie dafür gedacht, unter Bedingungen der Führungsaufsicht Therapieweisungen durchzuführen, in § 23 Absatz 2 sei jedoch explizit geregelt, dass sich nach Beendigung jeglicher Freiheitsentziehung Selbstmelder dort melden könnten. Dies werde in der Praxis durchaus wahrgenommen. In der Tat handele es sich aber um ein freiwilliges Angebot. – Abgeordneter Kürschner ergänzt, das ResOG gewährleiste darüber hinaus auch, dass auch Entlassungen aus der U-Haft vorbereitet werden müssten.

Abgeordneter Dr. Buchholz weist auf die Presseberichterstattung hin, der zufolge ungefähr 20 Ermittlungsverfahren gegen Ibrahim A. vorlägen. Da insbesondere der EUGH in seiner Rechtsprechung darauf hinweise, dass es bei einer Aberkennung des Schutzstatus gerade darauf ankomme, dass die Gesamtumstände zu berücksichtigen seien, sei dies von Bedeutung. Offenbar handele es sich um eine Person, die regelmäßig mit dem Gesetz in Konflikt gekommen sei. LOStA Ohlrogge berichtet hierzu, es habe neben den bereits bekannten Verurteilungen von 2017 bis 2022 insgesamt zehn Verfahren gegeben, in denen das Verfahren ohne Anklage abgeschlossen worden sei (Einstellung nach § 153 und § 154 StPO). Bei Entlassung aus der Untersuchungshaft, so LOStA Ohlrogge auf eine Frage des Abgeordneten Dr. Buchholz, sei eine Information an die zuständige Ausländerbehörde verpflichtend.

Abgeordneter Dr. Buchholz thematisiert die zeitlichen Abläufe und Meldepflichten. – Herr Schimmelpfennig bestätigt, dass die drei genannten Verurteilungen aus Nordrhein-Westfalen dem Bundesamt nicht gemeldet worden seien. Startpunkt der Prüfung durch das BAMF sei die Mitteilung der Ausländerbehörde Kiel mit Auszug aus dem Bundeszentralregister gewesen.

Herr Zierau, Stadtrat für Finanzen, Personal, Ordnung und Feuerwehr der Landeshauptstadt Kiel, berichtet, in Kiel sei die Zuständigkeit am 2. Juli 2021 begründet worden. In der Zuwanderungsabteilung der Ausländerbehörde Kiel sei es regelhaftes Vorgehen, dass bei der Neuanlage eines Falles oder bei Wiedererteilung von Aufenthaltstiteln ein Auszug aus dem Bundeszentralregister gezogen werde. Dies sei am 8. Juli 2021 geschehen. Nach der ersten persönlichen Vorsprache von Ibrahim A. am 22. Juli 2021 sei das BAMF dann befasst worden. Mit Schreiben vom 18. August 2021 sei die Ausländerakte aus Euskirchen angefordert worden, die am 4. Oktober 2021 zugegangen sei. Aus dieser Akte hätten sich eine Vielzahl von Mitteilungen ergeben, die nach Aufenthaltsgesetz regelhaft von Ermittlungsbehörden erfolgen. Dies betreffe sowohl Einstellungsvorgänge als auch Strafanzeigen. Die Vollständigkeit dieser Akte sei nicht zu überprüfen gewesen.

Abgeordneter Dr. Buchholz fragt nach dem Vorgehen in Verbindung mit dem Hausverbot für Ibrahim A. in der Gemeinschaftsunterkunft in Kiel, Arkonastraße. – Herr Zierau berichtet dazu, eine Strafanzeige sei durch die Gemeinschaftsunterkunft zum damaligen Zeitpunkt nicht erfolgt.

Abgeordneter Dr. Buchholz fragt, ob die Aussage der Justizsenatorin Gallina, dass man in Hamburg alles richtig gemacht habe, zutreffend sei. – Ministerin Touré antwortet, man müsse



hier in Schleswig-Holstein wie in Hamburg selbstkritisch sein. Es seien Informationen aus Hamburg nicht in Schleswig-Holstein angekommen. Ihr Haus habe als Fachaufsicht für die Zuwanderungsbehörde Kiel nichts zu beanstanden, unbeschadet dessen hätte man nach dem 6. Mai 2022 sicherlich noch einmal nachfassen können. Die Verpflichtung aus § 87 Aufenthaltsgesetz sei von anderer Stelle nicht eingehalten worden.

Abgeordnete Nies fragt zu den grundsätzlichen Bemühungen des BAMF zur Aufenthaltsermittlung beziehungsweise Anschriftenermittlung. – Herr Schimmelpfennig berichtet, grundsätzlich greife das BAMF zunächst auf das Ausländerzentralregister zu, welches verpflichtend durch die zuständigen Ausländerbehörden zu pflegen sei. Eine regelhafte Anfrage bei Justizbehörden erfolge nicht.

Nach der Rücknahmeentscheidung, so Herr Schimmelpfennig auf eine Nachfrage der Abgeordneten Nies, werde geprüft, ob es Abschiebehindernisse nach § 60 Absatz 5 und Absatz 7 Aufenthaltsgesetz gebe. Bei Personen ungeklärter Staatsangehörigkeit gebe es kein Herkunftsland im klassischen Sinne, sondern es müsse dann Bezug auf das Land des gewöhnlichen Aufenthalts geprüft werden. Im vorliegenden Fall wäre dies der Gazastreifen gewesen.

Auf Fragen der Abgeordneten Nies berichtet Herr Zierau, am 2. Juli 2021 sei die örtliche Zuständigkeit der Ausländerbehörde Kiel eingetreten. Daraufhin sei Ibrahim A. zuerst in der Kaistraße, dann in der Unterkunft Arkonastraße gemeldet gewesen bis zu seinem Hausverbot am 30. November 2021. Ibrahim A. habe darüber hinaus vom 2. Juli bis 30. November 2021 Sozialleistungen von der Landeshauptstadt Kiel bezogen. Auch wenn es zu diesem Zeitpunkt die melderechtliche und sozialrechtliche Zuständigkeit für die Landeshauptstadt Kiel geendet sei, habe die ausländerrechtliche Zuständigkeit unbestritten fortbestanden. § 87 a Absatz 4 Aufenthaltsgesetz regele die Informationspflichten eindeutig: Dies sei keine Holschuld, sondern eine Bringschuld. Diese Information sei bei Haftantritt, bei der Entlassung und bei Verurteilung nicht erfolgt. In der Verwaltungspraxis, so Herr Zierau auf eine Frage der Abgeordneten Nies zu proaktiven Bemühungen der Landeshauptstadt Kiel, werde eine Ausländerakte nur dann weiter bearbeitet, wenn sie wieder auf den Tisch komme.

Abgeordnete Nies fragt zur Kohärenz von Rücknahmeverfahren und Ausweisungsverfahren. – Frau Ralfs, Leiterin des Referats „Erstaufnahme und Unterbringung, Integriertes Rückkehrmanagement“ des Integrationsministeriums, antwortet, subsidiär Schutzberechtigte genössen

einen besonderen Ausweisungsschutz, der jedoch bei Vorliegen einer schweren Straftat verloren gehe. Es handele sich somit um den gleichen unbestimmten Rechtsbegriff wie im Asylrecht. Es sei somit absolut korrekt gewesen, dass die zuständige Ausländerbehörde zunächst das Rücknahmeverfahren durch das Bundesamt angeregt habe, um diesen besonderen Ausweisungsschutz beseitigen zu können.

Abgeordneter Kürschner fragt nach der Möglichkeit der öffentlichen Zustellung in Verfahren nach Aufenthalts- oder Asylgesetz. – Herr Schimmelpfennig antwortet, dies sei nur dann ein Mittel, wenn die Person nachweislich im Ausland sei beziehungsweise nie über eine Wohnanschrift in der Bundesrepublik verfügt habe.

Auf eine Rückfrage des Abgeordneten Dürbrook stellt LOStA Ohlrogge klar, es gebe bundesweit neben den Verurteilungen zehn Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten, davon eines in Schleswig-Holstein wegen eines geringwertigen Diebstahls, das nach § 153 StPO eingestellt worden sei. Die anderen Verfahren seien bei den Staatsanwaltschaften Bonn und Hamburg geführt worden, kein einziges dieser Verfahren habe zu einer Feststellung eines Tatnachweises geführt. Somit sei auch kein Verfahren gegen Auflage eingestellt oder mittels Strafbefehl erledigt worden. Die Verfahren seien überwiegend nach § 154 StPO eingestellt worden, mithin ohne tatsächliche Feststellung eines rechtswidrigen Verhaltens.

Abgeordneter Dürbrook lenkt den Fokus auf den Zeitraum Juli bis November 2021. Zu Beginn dieses Zeitraums habe die Landeshauptstadt Kiel das BAMF involviert, jedoch sei das Rücknahmeverfahren dann erst zum Ende dieses Zeitraums eingeleitet worden. – Herr Schimmelpfennig antwortet, diese Darstellung sei zwar zeitlich zutreffend, jedoch sei in diesem Zeitraum im Verfahren durchaus etwas geschehen. Grundsätzlich werde ein Rücknahmeverfahren im BAMF vorab geprüft. Diese Prüfung habe in der Tat knapp vier Monate benötigt, zu den einzelnen Gründen hierfür könne er nichts sagen.

Abgeordneter Brockmann spricht an, dass nach Aussage von Herrn Zierau Ibrahim A. bis 30. November 2021 Sozialleistungen der Stadt Kiel bezogen habe, es hiermit somit eine Kontaktmöglichkeit gegeben habe. – Herr Schimmelpfennig entgegnet, er könne keine Aussage darüber treffen, ob der Zeitraum von drei bis vier Monaten üblich sei. Nach der Entscheidung des BAMF, das Verfahren einzuleiten, sei schnellstmöglich versucht worden, das rechtliche Gehör zu gewähren.

Auf eine Frage des Abgeordneten Dürbrook berichtet Herr Schimmelpfennig, das BAMF schreibe grundsätzlich nicht Personen zur Aufenthaltsermittlung aus. Er halte dies auch rechtlich zumindest für fragwürdig.

Abgeordneter Koch stellt fest, nach den Antworten auf die Fragen der Abgeordneten ergebe sich das Bild eines eklatanten Versagens der Hamburger Justizbehörde. Zudem scheine es ein solches Versagen auch bereits 2016 in Nordrhein-Westfalen gegeben zu haben. Das BAMF habe damals zwei Wochen vor der Verurteilung wegen gefährlicher Körperverletzung den Schutzstatus für Ibrahim A. gewährt, offenbar in Unkenntnis über das laufende Verfahren. – Herr Schimmelpfennig bestätigt diese Sachverhaltsdarstellung insofern, dass das BAMF den Schutzstatus 2016 nicht verhängt hätte, wenn es Kenntnis von dem Verfahren in Euskirchen gehabt hätte. Wie berichtet, sei das BAMF erst durch die Mitteilung der Ausländerbehörde Kiel über diese Verurteilung am 26. Juli 2016 informiert worden.

Abgeordneter Koch fragt, wie es hypothetisch weitergegangen wäre, wenn es gelungen wäre, Ibrahim A. das rechtliche Gehör in der JVA Hamburg-Billwerder während dessen U-Haft zu gewähren. – Herr Schimmelpfennig berichtet hierzu, sehr wahrscheinlich wäre der Schutzstatus nach Anhörung zurückgenommen worden. In der Folge wäre die Prüfung des Vorliegens von Abschiebehindernissen nach § 60 Absatz 5 und Absatz 7 Aufenthaltsgesetz geschehen. Wenn entsprechende Hindernisse nicht gesehen worden wären, so wäre der Bescheid dann zugestellt worden. Gegen diesen Bescheid wären Rechtsmittel möglich gewesen, auch enthalte dieser Bescheid keine Abschiebungsandrohung. Dies wäre dann, wie berichtet, in der Zuständigkeit der Ausländerbehörde gewesen.

Auf eine Frage des Abgeordneten Koch zu potenziellem Reformbedarf in Bezug auf den unbestimmten Rechtsbegriff der schweren Straftat verweist Herr Schimmelpfennig darauf, grundsätzlich seien unbestimmte Rechtsbegriffe berechtigt, er könne jedoch zu diesem konkreten Fall keine Aussage treffen.

Herr Zierau betont, die Landeshauptstadt Kiel versuche, in der Sache von Anfang an mit größtmöglicher Transparenz zu agieren. Er könne daher die Kontakte zwischen Hamburg und Kiel, soweit sie aktenkundig seien, benennen. Am 9. März 2022 habe es einen Hinweis der Polizei Hamburg über weitere Straftaten gegeben, ein Polizist in Hamburg habe Kontakt zu verschiedenen Stellen aufgenommen. Dies sei ans BAMF weitergeleitet worden, die Polizei Hamburg

sei auch über das eingeleitete Widerrufs- und Rücknahmeverfahren informiert worden in diesem Zuge. Am 4. Mai 2022 sei bei der Ausländerbehörde Kiel aktenkundig geworden, dass die Justizvollzugsanstalt Hamburg-Billwerder über einen Ausländerberater eine E-Mail geschickt habe und mitgeteilt habe, dass Ibrahim A. dort in U-Haft sitze und die Bitte geäußert habe, an einer Suchtberatung teilzunehmen, wofür die Fiktionsbescheinigung verlängert werden sollte. Diese E-Mail sei zwei Tage später, am 6. Mai 2022, beantwortet worden mit der Nachfrage nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort von Ibrahim A. und nach der Dauer der U-Haft. Die Stadt Kiel habe die Akten und E-Mails überprüft, dies habe ergeben, dass die E-Mail von Hamburg nicht beantwortet worden sei. Ihn habe die Information erreicht, dass Hamburg angebe, dass hier geantwortet worden sei, dies sei jedoch in Kiel nicht aktenkundig.

Auf Bitte des Abgeordneten Brockmann schildert Herr Schimmelpfennig die Kontaktversuche des BAMF, um Ibrahim A. das rechtliche Gehör im Rücknahmeverfahren zu ermöglichen. Es hätten drei Anschriften vorgelegen: Kaistraße, Arkonastraße und Fleethörn. Ibrahim A. sei am 19. November, am 23. November und am 17. Dezember 2021 angeschrieben worden. – Abgeordneter Kürschner weist darauf hin, die Adresse Fleethörn 61 sei der Zentralen Beratungsstelle für wohnungslose Männer Kiel (ZBS) zuzuordnen. – Herr Zierau bestätigt dies. Ab dem 30. November 2021 sei die Meldeadresse Fleethörn 61 gewesen, die für obdachlose Menschen die Möglichkeit des Postempfangs biete. Aufgrund längerer Abwesenheit von Ibrahim A. habe die ZBS diese Adresse am 25. März 2022 abgemeldet.

Abgeordneter Harms zieht das Zwischenfazit, Nordrhein-Westfalen und Hamburg hätten die schleswig-holsteinischen Behörden nicht rechtzeitig informiert. Dies hätte jedoch die Tat seiner Auffassung nach nicht verhindert. Er bitte die Landesregierung zu prüfen, ob ähnliche Fehler bei in Schleswig-Holstein inhaftieren Ausländern passieren könnten, und um entsprechende Information an den Ausschuss.

Abgeordneter Harms fragt nach Rückführungsmöglichkeiten in den Gazastreifen beziehungsweise nach Palästina und entsprechenden Erfahrungen. – Herr Schimmelpfennig antwortet, ihm sei dies nicht bekannt, er nehme aber allenfalls eine niedrige Zahl an tatsächlich nach Palästina Zurückgeführten an. – Frau Ralfs antwortet ergänzend, auch eine Ausweisungsandrohung sei im Verwaltungsrechtsweg überprüfbar. Mindestens für die letzten zehn Jahre sei auszuschließen, dass aus Schleswig-Holstein eine Person in den Gazastreifen abgeschoben worden sei. Deutschlandweit habe es dies nur in absoluten Ausnahmefällen gegeben, da mangels eines Flughafens in Gaza nur eine aufwendige Landabschiebung in Betracht komme.

Abgeordneter Kürschner weist darauf hin, dass es bei der Aberkennung des Schutzstatus gegebenenfalls ein verwaltungsgerichtliches Verfahren gebe, bei einer nachfolgenden Ausweisung jedoch ein weiteres Verfahren folgen könne. – Ministerin Touré bestätigt dies.

Abgeordneter Jepsen fragt nach rechtlichen Verschärfungen in Bezug auf Kriminalität mit Messern. – Justizministerin Dr. von der Decken bestätigt, man könne das Strafmaß verändern oder die Definition abändern. Dies müsse nun geprüft werden. Falls ein Änderungsbedarf festgestellt werde, bestehe die Möglichkeit über einen Beschluss der Justizministerkonferenz an das Bundesjustizministerium heranzutreten.

Abgeordneter Dr. Junghans fragt nach ermessenslenkenden Richtlinien innerhalb des BAMF in Bezug auf den Begriff der schweren Straftat. – Herr Schimmelpfennig bestätigt, dass es eine entsprechende Dienstanweisung gebe. Diese erläutere den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern, welche Aspekte bei der Entscheidung in Bezug auf einen unbestimmten Rechtsbegriff zu berücksichtigen seien. Es gebe aber bei unbestimmten Rechtsbegriffen naturgemäß so gut wie immer einen Ermessensspielraum. – Auf Bitten des Abgeordneten Dr. Junghans sagt Herr Schimmelpfennig zu, zu prüfen, ob diese Dienstanweisung dem Ausschuss zur Verfügung gestellt werden kann.

Auf eine Frage der Abgeordneten Zweig, wie viele offene Fälle von Rücknahmeverfahren es aufgrund von Schwierigkeiten, das rechtliche Gehör zu gewähren, gebe, antwortet Herr Schimmelpfennig, dies sei ihm nicht bekannt.

Abgeordneter Dr. Buchholz weist darauf hin, dass der ungeklärte Rechtsbegriff der schweren Straftat notwendigerweise im Gesetzestext enthalten sei, weil dies in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 2011/95/EU der Europäischen Union so vorgesehen sei. Zuständig für die Auslegung dieses Begriffs sei der EuGH.

Auf Nachfrage des Abgeordneten Dr. Buchholz wiederholt Herr Schimmelpfennig, bei einer Rechtskraft des Hamburger Urteils wegen gefährlicher Körperverletzung wäre es zu einer Rücknahmeentscheidung gekommen.

Abgeordneter Dr. Buchholz fragt, ob angesichts der Aktenlage bei der Ausländerbehörde Kiel bei dem Vorsprechen von Ibrahim A. am Tattag, dem 25. Januar 2023, nicht ein anderes Vorgehen angebracht gewesen wäre. – Herr Zierau berichtet hierzu, Ibrahim A. habe in der Tat, wie bereits berichtet, zwischen 10 Uhr und 11 Uhr am Infopoint im neuen Rathaus Kiel ohne Termin und ohne vorherige Ankündigung vorgesprochen. Anders als bisher angegeben, habe er nicht lange warten müssen. Er habe dann, wie berichtet, das Anliegen – Verlängerung der Fiktionsbescheinigung – vorgetragen. Ergänzend könne er berichten, das Gespräch sei nicht mit einer, sondern mit zwei Kolleginnen geführt worden, wie die nachträgliche Befragung ergeben habe. Für die Verlängerung wäre es erforderlich gewesen, den gewöhnlichen Aufenthalt in Kiel zu erklären. Deswegen sei Ibrahim A. an die ZBS und anschließend an das Einwohnermeldeamt verwiesen worden. Zur Irritation der Kolleginnen habe auch beigetragen, dass Ibrahim A. mehrfach betont habe, über einen festen Schlafplatz in Hamburg zu verfügen. Ihm sei daraufhin mitgeteilt worden, dass somit auch eine Anmeldung in Hamburg in Betracht komme. Das Verhalten von Ibrahim A. sei nicht als auffällig wahrgenommen worden. Anders als in der Sitzung des Ausschusses am 26. Januar 2023 angegeben, so Herr Zierau weiter, sei es doch wahrscheinlich, dass Ibrahim A. gegen 11:15 Uhr am Infopoint des Rathauses mit einem Mitarbeiter gesprochen habe, er sei jedoch von hier an die ZBS verwiesen worden. Nach eingehender Befragung der dort Mitarbeitenden sei er dort nicht erschienen. Beide Sachverhalte seien zwischenzeitlich auch der Polizei mitgeteilt worden.

Abgeordnete Nies fragt, ob Ibrahim A. nicht zuerst die Fiktionsbescheinigung hätte verlängern lassen müssen, bevor er sich hätte anmelden können. – Herr Zierau antwortet, unabhängig von der abgelaufenen Fiktionsbescheinigung habe der rechtliche Schutz zu jedem Zeitpunkt bestanden. Wie berichtet, sei es erforderlich gewesen, dass Ibrahim A. zunächst den gewöhnlichen Aufenthalt in Kiel erklärt hätte.

(Unterbrechung 16:15 Uhr bis 16:35 Uhr)

(nicht öffentlicher und vertraulicher Sitzungsteil 16:35 Uhr bis 16:53 Uhr)